

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Curricula der Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Curriculaverordnung 2013, HCV 2013)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 3a; 38a und 40 bis 43 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2013, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|------|---|
| § 1. | Geltungsbereich |
| § 2. | Begriffsbestimmungen |
| § 3. | Allgemeine Bildungsziele |
| § 4. | Allgemeine Bestimmung über die Gestaltung der Curricula |
| § 5. | Zusätzliche Lehrbefähigungen |
| § 6. | Prüfungsordnung |
| § 7. | Bachelorarbeiten |
| § 8. | Masterarbeiten |

2. Hauptstück

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Studien

1. Abschnitt

Bachelor- und Masterstudien, facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sowie Bachelorstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern

- | | |
|-------|--|
| § 9. | Studienfachbereiche |
| § 10. | Bachelorstudien der Primar- und Sekundarstufe (Allgemeinbildung)
– Studienfächer, kohärente Fächerbündel, Fachbereiche und
Schwerpunkte bzw. Spezialisierungen |
| § 11. | Bachelorstudien der Sekundarstufe (Berufsbildung) – Studienfächer,
Fächerbündel und Fachbereiche |

2. Abschnitt

Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik

- | | |
|-------|--------|
| § 12. | Module |
|-------|--------|

3. Abschnitt

Hochschullehrgänge und Lehrgänge ab 30 ECTS-Credits

- | | |
|-------|---|
| § 13. | Zielvorgaben und Qualitätsanforderungen |
| § 14. | Verweisungen |
| § 15. | Inkrafttreten und Außerkrafttreten |

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die nähere Gestaltung der durch die Studienkommissionen gemäß § 42 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, zu verordnenden Curricula (einschließlich der Prüfungsordnungen) an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 9 des Hochschulgesetzes 2005.

(2) Die Curricula für den Erwerb der Lehrbefähigung für das Unterrichtsfach Religion in den Lehrämtern der Primar- und Sekundarstufe sind im Rahmen privater Pädagogischer Hochschulen bzw. privater Bachelor- oder privater Bachelor- und Masterstudien zu erlassen und haben in ihren Grundsätzen und in ihrer Qualität den Bestimmungen dieser Verordnung zu entsprechen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Anwendungsbereich dieser Verordnung sind zu verstehen:

1. unter „Lehramt“ die mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums im Umfang von 240 ECTS-Credits (oder eines Studiums gemäß § 38a des Hochschulgesetzes 2005) in Verbindung mit einem Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung eines Lehrberufes, wobei für Lehrämter für die Sekundarstufe (Berufsbildung) unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Vorschriften vom Erfordernis eines Masterstudiums abgesehen werden kann;
2. unter „Lehrbefähigung“ die mit dem entsprechenden Lehramt verbundene Berechtigung zur Ausübung des Lehrberufes in bestimmten Unterrichtsgegenständen, Fachbereichen und (kohärenten) Fächerbündeln an Schulen der Sekundarstufe;
3. unter „kohärentes Fächerbündel“ im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mehr als zwei einander inhaltlich überschneidende Fächer;
4. unter „Fächerbündel“ im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung) die Bündelungen mehrerer Fächer (zB aus allgemein bildenden und betriebswirtschaftlichen oder aus allgemeinbildenden und fachtheoretischen oder aus fachtheoretischen und fachpraktischen oder aus fachpraktischen Unterrichtsgegenständen);
5. unter „Bachelor of Education (BEd)“ der anlässlich des erfolgreichen Abschlusses eines Lehramtsstudiums gemäß § 65 Abs. 1 zweiter Satz des Hochschulgesetzes 2005 oder eines berufsbegleitenden Ergänzungsstudiums gemäß § 65a des Hochschulgesetzes 2005 zu verleihende akademische Grad;
6. unter „Bachelor of...“ der anlässlich des erfolgreichen Abschlusses eines Bachelorstudiums gemäß § 65 Abs. 1 erster Satz des Hochschulgesetzes 2005 in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern zu verleihende akademische Grad mit einem Zusatz bezogen auf das jeweilige Studium;
7. unter „Master of Education (MEd)“ der anlässlich des erfolgreichen Abschlusses eines Masterstudiums zur Erlangung eines Lehramtes gemäß § 65 Abs. 1 zweiter Satz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 zu verleihende akademische Grad;
8. unter „Master of...“ der anlässlich des erfolgreichen Abschlusses eines Masterstudiums gemäß § 65 Abs. 1 erster Satz des Hochschulgesetzes 2005 in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern zu verleihende akademische Grad mit einem Zusatz bezogen auf das jeweilige Studium.

Allgemeine Bildungsziele

§ 3. Die Studien im Sinne des Hochschulgesetzes 2005 sind unter Beachtung der Aufgaben, der leitenden Grundsätze und der Kooperationsverpflichtung gemäß den §§ 8 bis 10 des Hochschulgesetzes 2005 so zu gestalten, dass sie zu wissenschaftlich-berufsbezogenen Kompetenzen gemäß § 42 Abs. 1a leg. cit. führen und das grundlegende Berufswissen dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entspricht.

Allgemeine Bestimmung über die Gestaltung der Curricula

§ 4. (1) Die Curricula für Bachelor- und Masterstudien, Hochschullehrgänge und Lehrgänge haben den aktuellen europäischen und internationalen Studienstrukturen zu entsprechen und die europäischen und internationalen Entwicklungen zu berücksichtigen.

(2) Die Curricula sämtlicher Studien sind modular zu gestalten. Sie haben jedenfalls Pflichtmodule zu enthalten. Wahlpflichtmodule, frei zu wählende Module, Basismodule sowie auf Module aufbauende

Module können vorgesehen werden und sind als solche zu kennzeichnen. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Studieneinheit und hat einen Studienumfang von mindestens 5 ECTS-Credits vorzusehen. Leistungsnachweise über Module sind studienbegleitend zeitnah zu den Studienveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, durchzuführen.

(3) Die Curricula im Bereich der Berufsbildung haben auf die besonderen Rahmenbedingungen, insbesondere die hohe Differenzierung der fachtheoretischen und fachpraktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die speziellen Ansätze der Berufspädagogik Bedacht zu nehmen.

(4) Hinsichtlich der berufsbegleitenden Angebote gemäß § 9 Abs. 9 des Hochschulgesetzes 2005 kann die Studienkommission im Curriculum eine verlängerte Mindeststudiedauer vorsehen.

Zusätzliche Lehrbefähigungen

§ 5. Ein auf ein abgeschlossenes Lehramtsstudium im Sinne des § 8 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 aufbauendes Studium zur Erlangung einer zusätzlichen Lehrbefähigung umfasst zu definierende Module im Gesamtausmaß von mindestens 60 ECTS-Credits und ist unter Bedachtnahme und Einbeziehung von Berufserfahrungen zu gestalten.

Prüfungsordnung

§ 6. Die Prüfungsordnung ist Bestandteil des Curriculums und hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:

1. Art und Umfang von Prüfungen (zB Lehrveranstaltungsprüfung, Modulprüfung, studienabschließende Prüfung, kommissionelle Prüfung),
2. Prüfungsmethoden (zB mündlich, schriftlich, elektronisch),
3. Informationspflicht an die Studierenden (zB hinsichtlich des Prüfungsablaufes),
4. Beurteilungskriterien (für Prüfungen sowie für Bachelor- und Masterarbeiten),
5. etwaige Sonderbestimmungen zur Studieneingangs- und Orientierungsphase,
6. Bachelorarbeit und Masterarbeit (zB Thema, Struktur, Umfang, Abgabetermin),
7. Anmeldeverfahren und -fristen sowie
8. Prüfungswiederholungen.

Bachelorarbeiten

§ 7. (1) Bachelorarbeiten sind die in Bachelorstudien anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

(2) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Masterarbeiten

§ 8. (1) Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, die im Rahmen von Masterstudien oder –lehrgängen anzufertigen sind. Sie sollen dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

(2) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für eine Studierende oder einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

2. Hauptstück

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Studien

1. Abschnitt

Bachelor- und Masterstudien, facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sowie Bachelorstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern

Studienfachbereiche

§ 9. (1) Die Curricula der Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes haben folgende Studienfachbereiche im Ausmaß der in der Anlage zum Hochschulgesetz 2005 vorgesehenen ECTS-Credits verpflichtend vorzusehen:

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen,

2. Fachwissenschaft, Fachdidaktik sowie
3. Pädagogisch-praktische Studien.

(2) Die Curricula der facheinschlägige Studien ergänzenden Studien zur Erlangung eines Lehramtes haben folgende Studienfachbereiche im Ausmaß der in der Anlage zum Hochschulgesetz 2005 vorgesehenen ECTS-Credits verpflichtend vorzusehen:

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen,
2. Fachwissenschaft (abgedeckt durch Anrechnung eines facheinschlägigen Studiums), Fachdidaktik sowie
3. Pädagogisch-praktische Studien.

(3) Die Curricula der Bachelor- und Masterstudien in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern gemäß § 35 Z 1a des Hochschulgesetzes 2005 haben als Studienfachbereiche verpflichtend vorzusehen:

1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen,
2. Fachwissenschaft, Fachdidaktik sowie
3. Pädagogisch-praktische Studien.

(4) Innerhalb der Curricula sind abweichend von § 4 Abs. 2 zweiter Satz Wahlpflichtmodule bzw. -lehrveranstaltungen vorzusehen.

(5) Auf der Basis der zu vermittelnden professionsorientierten Kompetenzen gem. § 42 Abs. 1a des Hochschulgesetzes 2005 sind in den Curricula der Bachelorstudien gemäß Abs. 1 und Abs. 2 auch interreligiöse Kompetenzen zu berücksichtigen.

Bachelorstudien der Primar- und Sekundarstufe (Allgemeinbildung) – Studienfächer, kohärente Fächerbündel, Fachbereiche und Schwerpunkte bzw. Spezialisierungen

§ 10. (1) Die Curricula der Bachelorstudien haben Schwerpunkte bzw. Spezialisierungen vorzusehen, wobei jedenfalls inklusive Pädagogik als Schwerpunkt bzw. Spezialisierung anzubieten ist.

(2) Die Curricula der Bachelorstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung) haben Lehrveranstaltungen in Studienfächern vorzusehen, die den Unterrichtsgegenständen entsprechen. Es ist vorzusehen, dass die Studierenden

1. zwei Studienfächer oder
2. ein Studienfach und eine Spezialisierung oder
3. ein kohärentes Fächerbündel bestehend aus mehr als zwei sich gegenseitig inhaltlich überschneidenden Unterrichtsgegenständen

zu wählen haben.

Bachelorstudien der Sekundarstufe (Berufsbildung) – Studienfächer, Fächerbündel und Fachbereiche

§ 11. (1) Im Bereich Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) sind insbesondere folgende Fachbereiche vorzusehen:

1. Fachbereiche der dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe,
2. Fachbereich Mode- und Design,
3. Fachbereich Information und Kommunikation,
4. Fachbereich Ernährung,
5. Fachbereiche der land- und forstwirtschaftlichen Berufsbildung sowie der Fachbereich Agrar, Ernährung und Biologie (Umwelt).

(2) Die Curricula der Bachelorstudien Sekundarstufe (Berufsbildung) haben Lehrveranstaltungen in Studienfächern vorzusehen, die den Unterrichtsgegenständen, Fachbereichen oder Fächerbündeln entsprechen.

2. Abschnitt

Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik

Module

§ 12. Im Rahmen des Hochschullehrganges für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und -pädagogen) im Umfang von 60 ECTS-Credits sind Lehrveranstaltungen aus folgenden Modulen vorzusehen:

Module	ECTS-Credits
---------------	---------------------

Hospitation und Praxis	12 – 14
Rechtliche Grundlagen	5 – 7
Pädagogische Grundlagen	5 – 7
Persönlichkeitsentwicklung und Kommunikation	5 – 7
Diversität	5 – 7
Freizeitpädagogische Grundlagen	5 – 7
Kunst und Kreativität	5 – 7
Musik	5 – 7
Sport	5 – 7

3. Abschnitt

Hochschullehrgänge und Lehrgänge ab 30 ECTS-Credits

Zielvorgaben und Qualitätsanforderungen

§ 13. (1) Die Curricula für Hochschullehrgänge und Lehrgänge zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 bauen auf einer abgeschlossenen Erstausbildung auf. Sie haben den aktuellen Entwicklungen im Bildungsbereich durch entsprechende Angebote Rechnung zu tragen.

(2) Die Curricula der Angebote der Fort- und Weiterbildung sind untereinander und im Hinblick auf die Curricula der Ausbildung abgestimmt im Sinne eines nachhaltigen Professionalisierungskontinuums zu gestalten.

(3) Sämtliche Curricula haben die für die berufsbegleitende Professionalisierung erforderlichen fachlichen, fachdidaktischen, sozial- und erziehungswissenschaftlichen sowie unterrichtsmethodischen Entwicklungen zu berücksichtigen.

(4) Die Curricula jener Lehrgänge, die zur Unterstützung der Tätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Berufsjahren angeboten werden, haben die Reflexion der berufspraktischen Erfahrungen unter Einbeziehung der in der Ausbildung erworbenen theoretischen und schulpraktischen Kenntnisse zu ermöglichen.

Absehen vom Erfordernis des Masterstudiums im Bereich der Berufsbildung

§ 14. Vom Erfordernis des Masterstudiums ist für folgende Lehrämter für die Sekundarstufe (Berufsbildung) gemäß § 8 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005 abzusehen:

- a) für die Lehrämter mit dem Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ und
- b) für die Lehrämter mit dem Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“, sofern nicht bereits ein Mastergrad aus einem facheinschlägigen Studium vorliegt.

Verweisungen

§ 15. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkraft-Treten dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 16. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung treten wie folgt in Kraft:

- a) § 2 Z 7 hinsichtlich der Masterlehrgänge gemäß § 39 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005, § 9 Abs. 2 sowie §§ 12 bis 14 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt,
- b) § 11 mit 1. Oktober 2016,
- c) § 2 Z 7 und 8, § 8 und § 14 mit 1. Oktober 2019,
- d) im Übrigen mit 1. Oktober 2015.

Werden Bachelor- oder Masterstudien gemäß § 80 Abs. 8 Z 3 und 4 des Hochschulgesetzes 2005 bereits vor den gesetzlichen Inkrafttretenszeitpunkten angeboten, finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend früher Anwendung.

(2) Die Bestimmungen der Verordnung über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen (Hochschul-Curriculaverordnung – HCV), BGBl. II Nr. 495/2006, treten wie folgt außer Kraft:

- a) §§ 18a bis 23 mit Ablauf des Tages der Kundmachung der gegenständlichen Verordnung im Bundesgesetzblatt,
- b) § 8, § 9, § 14 und § 15 mit Ablauf des 30. Septembers 2013,

- c) §§ 13, 16, 17 und 18 mit Ablauf des 30. Septembers 2016,
- d) im Übrigen mit Ablauf des 30. Septembers 2015.